

Allgemeine Mandatsbedingungen der Rechtsanwaltspraxis Guse

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen (Stand: 23. Januar 2017) gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Rechtsanwaltspraxis an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

1. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.
2. Die Rechtsanwaltspraxis führt alle Aufträge mit größter Sorgfalt unter Beachtung der für sie geltenden Berufsordnung und Ständesrichtlinien und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Mandanten bezogen durch.
3. Die Rechtsanwaltspraxis ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist sie berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen. Entsprechend werden von Dritten oder von dem Mandanten gelieferte Daten nur auf ihre Plausibilität überprüft. Die Rechtsanwaltspraxis hat jedoch auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Die Tätigkeit der Rechtsanwaltspraxis erfolgt nach bestem Wissen und orientiert sich an Gesetz, Rechtsprechung und der jeweiligen berufsbezogenen Fachwissenschaft.
4. Die Rechtsanwaltspraxis arbeitet im Rahmen der Auftragsdurchführung - soweit notwendig - mit Sachverständigen zusammen. Diese sind dem Mandanten gegenüber stets selbst verpflichtet. Im übrigen setzt die Rechtsanwaltspraxis ausreichend ausgebildetes und mit den nötigen Fachkenntnissen versehenes Personal ein.

§ 3 Leistungsänderungen

1. Die Rechtsanwaltspraxis ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern der Rechtsanwaltspraxis dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung, zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich die Rechtsanwaltspraxis mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei sie berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.
2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der Rechtsanwaltspraxis oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt die Rechtsanwaltspraxis in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags bedürfen in der Regel zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit auch der Auftrag schriftlich erteilt wurde.

§ 4 Schweigepflicht / Datenschutz

1. Die Rechtsanwaltspraxis ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.
2. Die Rechtsanwaltspraxis übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.
3. Die Rechtsanwaltspraxis ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwaltspraxis nach Kräften zu unterstützen und in ihrer Sphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen der Rechtsanwaltspraxis schriftlich, zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Gebühren und Auslagen / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

1. Die Vergütung der Rechtsanwaltspraxis richtet sich nach dem für sie geltenden Gesetz in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall schriftlich eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Honorarvereinbarung) getroffen wird. Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem **Gegenstandswert** des Mandats soweit nicht Rahmengebühren zu berechnen sind. Auf die Abrechnung nach dem Gegenstandswert ist der Mandant durch die Rechtsanwaltspraxis ausdrücklich hingewiesen worden. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Rechtsanwaltspraxis neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Einzelheiten der Zahlungsweise ergeben sich aus dem Gesetz oder der individuell abgeschlossenen Vereinbarung.
2. Wenn in der Angelegenheit eine Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist und dies der Rechtsanwaltspraxis durch eine schriftliche Deckungszusage bestätigt wird, verzichtet die Rechtsanwaltspraxis in der Regel auf die Erhebung von Vorschussleistungen gegenüber dem Mandanten, mit Ausnahme einer eventuellen Selbstbeteiligung.
3. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Auf Honorarforderungen der Rechtsanwaltspraxis sind Leistungen an Erfüllung Statt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind die Hingabe von Schecks und Wechseln sowie Zahlungen durch elektronische (Kredit-) Kartensysteme.
4. Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Rechtsanwaltspraxis.

5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwaltspraxis (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
6. Die Tätigkeit juristischer, nichtanwaltlicher Mitarbeiter mit Erstem juristischen Staatsexamen wird nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vergütet, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
7. Abreden, die Leistung an Erfüllungs Statt oder anderweitige Leistungen erfüllungshalber zulassen, sowie Abreden, nach denen entstandenes Honorar gemindert oder in Raten gezahlt werden soll, werden wirksam nur schriftlich getroffen.

§ 7 Haftung

1. Die Rechtsanwaltspraxis haftet dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
2. Im Übrigen ist die Haftung der Rechtsanwaltspraxis in Fällen einfacher Fahrlässigkeit in jedem Mandatsverhältnis auf einen Betrag in Höhe von 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million Euro) beschränkt. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über 1.000.000,00 € hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für Schäden an Körper und Gesundheit.
3. Die Haftung für den Auftrag erstreckt sich ausschließlich auf die Anwendung deutschen Rechts.

§ 8 Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Auftragsdurchführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen könnten.

§ 9 Kündigung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.
2. Das Kündigungsrecht steht auch der Rechtsanwaltspraxis zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.
3. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen

1. Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Honorare und Auslagen hat die Rechtsanwaltspraxis an den ihr überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.
2. Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat die Rechtsanwaltspraxis alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen der Rechtsanwaltspraxis und dem Mandanten und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.
3. Die Pflicht der Rechtsanwaltspraxis zur Aufbewahrung der von dem Mandanten überlassenen Unterlagen erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Auftrages.
4. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u.a.) werden bei Beendigung der Tätigkeit der Rechtsanwaltspraxis an den Mandanten zurückgegeben. Wünscht der Mandant eine Aufbewahrung dieser Titel in der Rechtsanwaltspraxis, erfolgt diese nur gegen Honorar.

§ 11 Kostenerstattungsansprüche des Mandanten

Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse, sofern nicht anders vereinbart, an die Rechtsanwaltspraxis in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. Die Rechtsanwaltspraxis wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

§ 12 Sonstiges

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der Rechtsanwaltspraxis dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für diese Regelung.

Stralsund, den

Auftraggeber